



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 618/99 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn

Kläger,

- Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

den ÖbVermlng.

Beklagten,

beigeladen:

w e g e n

Grenzfeststellung und Abmarkung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. August 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht den Richter am Verwaltungsgericht und die Richterin sowie wie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer im Auftrag der Beigeladenen durch den Beklagten durchgeführten Grenzfeststellung und Abmarkung vom 18.08.1998 aufgrund der Herausmessung aus den ungetrennten Hofräumen, Gemarkung Flur 37, Wordgasse 2. Dabei hat der Beklagte die Grenze zwischen den Grenzpunkten A und 3 gemäß den Unterlagen aus einer Vermessung im Jahre 1991 festgestellt (vgl. Protokoll des Grenztermins vom 18.08.1998).

Den gegen die Grenzfeststellung eingelegten Widerspruch begründeten die Kläger im Wesentlichen damit, dass bereits die Grenzfeststellung von 1991 nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 28.10.1999 wies das Katasteramt den Widerspruch der Kläger als unbegründet zurück.

Mit der am 29.11.1999 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Ziel weiter und beantragen,

die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 18.08.1998 i. d. F. des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes vom 28.10.1999 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die Grenzfeststellung.

Beigeladene stellt keinen Antrag und schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen des Beklagten an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten, des Katasteramtes und der Beigeladenen Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 18.08.1998 sowie der Widerspruchsbescheid des Katasteramtes vom 28.10.1999 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die vom Beklagten durchgeführte Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362) i. V. m. den §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlaß) v. 04.09.1995 (MBI. LSA, S. 2025) i. d. F. v. 30.09.1998 (MBI. LSA, S. 1944). Nach diesen Vorschriften hat ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur den örtlichen Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag festzustellen (Grenzfeststellung) und die festgestellten Flurstücksgrenzen in ihren Berechnungspunkten zu kennzeichnen (Abmarkung). Dafür überträgt der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit, wobei übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzeinrichtungen) zu vergleichen sind. Sofern der örtliche Grenzverlauf und der übertragene Grenzverlauf voneinander abweichen, hat der Vermesser die

Beteiligten darauf hinzuweisen und diese zur Sachverhaltsermittlung heranzuziehen. Sodann hat der Vermesser unter Berücksichtigung der Örtlichkeit und der Angaben der Beteiligten nach seinem sachverständigen Ermessen die Grenze festzustellen. Dabei hat er den Umfang der Abweichungen des vorgefundenen Grenzverlaufs zu den Nachweisen in den Katasterunterlagen, deren Alter, Vollständigkeit und Qualität sowie die Möglichkeit einer willkürlichen Grenzabmarkung sachverständig abzuwägen.

Dies ist vorliegend durch den Beklagten ohne Rechtsfehler erfolgt. Die Kammer ist nach dem Studium der Unterlagen und der Ausführungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Beklagte die Grenze zwischen dem Flurstück der Kläger und dem der Beigeladenen nach sachverständigem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung des vorgefundenen Grenzverlaufes zutreffend festgestellt hat. Denn der Beklagte hat zu Recht bei seiner Grenzfeststellung maßgeblich auf den Fortführungsriß vom 16.08.1991 und die zugehörige Niederschrift über den Grenztermin vom 16.08.1991 abgestellt.

Die Kläger können mit ihren Behauptungen zur nicht ordnungsgemäßen Grenzfeststellung im Jahre 1991 nicht gehört werden. Denn zum einen ist die damalige Grenzfeststellung - an der die Kläger im Übrigen aufgrund des späteren Eigentums-erwerbs überhaupt nicht beteiligt waren - in Bestandskraft erwachsen und zum anderen sind etwa Nichtigkeitsgründe im Sinne des § 44 VwVfG LSA nicht erkennbar.

Das Gericht verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführlichen rechtlichen Ausführungen im Widerspruchsbescheid und auf die Stellungnahmen des Beklagten und schließt sich diesen an (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass die öffentlich-rechtlich durchgeführte Grenzfeststellung von der zivilrechtlichen Grenzfeststellung nach dem BGB zu unterscheiden ist und es den jeweiligen Nachbarn freisteht, im Falle einer Grenzverwirrung nach § 920 BGB zivilrechtlich vorzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1; 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, da sie sich mangels Antragstellung keinem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.